Digitale Westfälische Urkunden-Datei (DWUD) - http://www.dwud.de - a1053633

Archiv Frhr. v. Landsberg-Diensteinfurt 26. Sept. 1477

13. Ein Brief, worinn Goswin v. Ketteler die Gebrüder Gerd und Diderich v. d. Reck (welche auf ihn compromittirt hatten) von einander scheidet, und die Gebrechen schlichtet, unter andern theilet Goswin einem jeden etliche Leute zu, worüber Streitt war; sodann hat er ausgesprochen, daß keiner dem anderen etwas von dem, was sie bei nachsuchung der Lehnen und beim Kayser verzehrt hätten, anrechnen sollte, weil dieß zum besten beeder Brüder geschehen wäre — mit den Brüchten, die bei den freien Stühlen fielen, soll es wie sonst gehalten; und zwar die Brüchten von den eigenzubehörigen Leuten soll der halten, welchem solche eigene Leute zugehören wie auch die Brüchten von den jenen, die einem jeden zu vertheidigen sind. — die Brüchten aber von anderen Leuten, die ~~Brüchtlichhaftig~~ bruchfällig werden, sollen sie gleich theilen. Ausgesprochen im Jahre 1477 fer. 6ta post Mathei apostli, A Evangel. in Urschrift.

© LWL-Archivamt für Westfalen, Internet-Portal "Westfälische Geschichte" - LWL 03/2007